



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Noth der Helgoländer.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

zahlreichen übrigen, ihm zu Theil gewordenen anzuführen. In diesem Jahre hat er das klassische Alterthum verlassen und uns ein Bild geschickt, dessen Stoff dem Hofleben der fränkischen Könige entlehnt ist. Die Geschichte ist sehr weit hergeholt und nicht Jedermann geläufig. Der Katalog muß daher aushelfen und uns erzählen, daß die blonde Dame mit den ungeheuer langen Schenkeln, welche auf einem Lederpolster hinter dem Vorhang eines Bogenfensters sitzt und sehr mißvergnügt ins Freie blickt, Fredegunde ist, das Weib des Königs Chilperich. Die Ursache ihres Mißvergnügens wird uns klar, wenn wir ihren Blicken hinaus ins Freie folgen. Man sieht da eine wirre Menge kleiner, bunter Figürchen, Frauen und Männer, welche jubeln und Blumen streuen, Geistliche vor einem Altare, den König, der einer königlich geschmückten Frau ein Diadem aufsetzt u. s. w. Der Katalog sagt uns, daß die empfangene Fürstin die neue Gemahlin des Königs, Galeswintha, ist, und aus diesem Umstand erklärt sich der Mißmuth der zurückgesetzten Fredegunde. Ob die schönen Sachen, die vor ihr stehen, Spangen, güldene Ketten und Toiletengeräthe, zum Hochzeitsgeschenk für die neue Gebieterin oder zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmt sind, ist nicht recht ersichtlich.

Die kleinen Figuren im Hintergrunde sind, wie gesagt, ohne Luftperspektive neben und hinter einander gestellt. So entsteht ein unklares Sammelsurium: man weiß nicht, wer auf den vordersten Plan, wer auf den mittleren und wer in den Hintergrund gehört. Die ganze Geschichte macht den Eindruck, als sähe Fredegunde aus ihrem Fenster dem Spiele eines Puppentheaters zu. — Dasselbe Bild ist übrigens auch im diesjährigen Pariser „Salon“ in Aquarell zu sehen. Dort bildet es den Mittelpunkt eines Cyklus von mehreren Bildern, der erst die Geschichte verständlich macht, welche Alma-Tadema den Berlinern nur bruchstückweise vorzutragen geruhte.

---

## Die Noth der Belgoländer.

Nach Errichtung des deutschen Reichs hat wohl schon Manchem die Frage sich öfter aufgedrängt, ob es nicht wünschenswerth und möglich sei, dieses so dicht an den deutschen Küsten liegende, von unseren Stammesgenossen bewohnte und nur infolge der früheren Ohnmacht Deutschland's uns verloren gegangene Eiland wiederzugewinnen. Zum mindesten will es für das neue deutsche Reich nicht recht würdig erscheinen, daß uns die englische Flagge so dicht vor

der Nase weht. Wenn die Reichsregierung auf Wiedererlangung der Insel ausgegangen wäre, so würde sich die erste Gelegenheit dazu möglicherweise auf dem Berliner Kongresse geboten haben. Wenigstens hätte es, wie es scheint, vielleicht nicht allzuschwer gehalten, sich diese Bedingung für das ehrliche Maklergeschäft auszumachen. Gerade bei England ist so etwas sehr gebräuchlich. Für dieses aber hat die Insel doch schwerlich den Werth, wie man sich früher in London eingebildet, vielmehr sollte man dort nach den gemachten Erfahrungen froh sein, die Insel, ähnlich wie einst die jonischen Inseln, auf gute Manier wieder los zu werden. Allein schwerlich denken die englischen Staatsmänner so, selbst wenn wir ihnen sagen wollten, daß Deutschland eine solche Insel, die in ähnlicher Weise vor der Themse läge, gern ohne Entgelt überlassen würde. Aber auch weder auf Helgoland noch in Deutschland hat sich ein ernstes Verlangen nach Abtretung kundgegeben, hauptsächlich wohl deshalb, weil sich das deutsche Reich, abgesehen von einem etwaigen Kaufpreise, sehr bedeutende Kosten aufgeladen haben würde. Das deutsche Handelsblatt allein hat, und zwar 1871, seine Stimme für Erwerb der Insel durch Kauf ausgesprochen. Es fand nirgends Anklang und auch wir verwahren uns, im Folgenden etwa für eine demnächstige Erwerbung der Insel aufzutreten zu wollen.

So fern dies dem deutschen Reiche gegenwärtig liegen mag, so will es uns doch scheinen, als habe es wegen der Stammesverwandtschaft der Helgoländer und mit Rücksicht auf die Vergangenheit wenigstens die moralische Pflicht, für die endliche Herstellung ordnungsmäßiger Rechts- und Verfassungszustände auf der Insel sich bei der englischen Regierung zu verwenden. Es wäre angemessen, wenn die öffentliche Meinung hierauf hinzuwirken suchte und sich der bedrängten Insulaner annähme, die nicht mehr wissen, wie sie zu ihrem Rechte gelangen sollen.

Als England 1807 ohne vorhergehende Kriegserklärung Helgoland in Besitz nahm, wurde in dem Uebergabevertrag, welchen der dänische Befehlshaber mit dem Kommandeur Falkland schloß, der die dort erschienenen drei, nachher zehn englischen Kriegsschiffe befehligte, den Bewohnern zugesichert, daß sie in ihren Amtsverrichtungen, Rechten, Gewerben, „kirchlichen Verfassung und Konstitutionen“ ungestört erhalten bleiben sollten. Diese Zusage ist nicht zurückgezogen, als die Insel 1814 im Kieler Frieden formell abgetreten wurde, sie ist auch 50 Jahre lang von der englischen Regierung im Ganzen ebenso treu gehalten, als vordem eine ähnliche Zusage von der dänischen Regierung, welche dort seit 1714 geherrscht hatte.

Für die infolge der Lostrennung von Schleswig hervorgetretenen Aenderungen und Verluste mußte natürlich angemessener Ersatz gefunden werden. Namentlich waren durch das Wegfallen des Landvogts, des Obergerichts und

der Konsistorien Lücken entstanden. Diese wurden aber von englischer Seite auf die unpraktischste Weise und unter großer Unkenntniß der Verhältnisse der Insel ausgefüllt. Es genügt hier zu erwähnen, daß der Gouverneur eine Art zweiter Instanz ausübte, was um so bedenklicher erschien, als er mehrfach geradezu theilhaftig war, z. B. in Strandrungsfällen Prozente bezog. Es kamen die wunderbarsten Urtheile vor, z. B. Verurtheilungen auf Grund mißverständener Stellen eines vor 500 Jahren erlassenen Gesetzbuchs zu Strafen, die inzwischen längst abgeschafft waren.

Die Zustände wurden derart, daß man auch in England die Nothwendigkeit einer Aenderung einsah. Das Natürlichste wäre nun gewesen, man hätte sich hierüber mit den Insulanern in Verbindung gesetzt und zu verständigen gesucht; statt dessen wurden diese plötzlich durch eine Verfassung vom 8. Januar 1864 überrascht, durch welche das gesammte öffentliche Recht der Insel umgestoßen und statt dessen wiederum die allerunpassendsten Einrichtungen getroffen wurden. Die Verfassung war gar nicht wie für die kleine Insel mit ihren einfachen Verhältnissen bestimmt, sondern da sollte es auf einmal geben einen gesetzgebenden Rath, ein Gemeindefhaus, einen Kabinettsrath u. s. w., lauter Dinge, die sich für die Insel ziemlich komisch ausnahmen. Gleichwohl hätte es noch gehen mögen, wenn ein einsichtsvoller, geschäftserfahrener, Vertrauen genießender Mann zur Ausführung vorhanden gewesen wäre. Als solcher bewies sich jedoch der 1863 zum Gouverneur ernannte Oberstlieutenant Mayse nicht. Derselbe erließ eine lange Reihe von Verordnungen, welche von fortdauernder Unkunde und Ungeschick zeugten und zugleich auf Mißverständnissen, Unwahrheit und Entstellung beruhten. Es war kein Wunder, daß die Zustände noch unerträglicher wurden. Was soll man auch zu der Leichtfertigkeit sagen, mit welcher ein gar nicht vorhandenes „schleswig-holstein'sches Zivil- und Kriminalgesetzbuch“ für eingeführt erklärt wurde?

Die Helgoländer wandten sich nunmehr im Jahre 1866 mit bitteren Beschwerden an die Königin Viktoria. Sie erinnerten an die 1807 englischerseits erteilten Verheißungen und klagten über die ohne Zuziehung der Bewohner vorgenommenen Eingriffe, rügten auch namentlich die stattgehabte „strafbare Gewissenlosigkeit bei der Verwaltung des Bürgerguts“. Die Eingabe hatte jedoch trotz ihrer lebhaften Schilderung keinen Erfolg, sie wurde vielmehr vom Kolonialamte in einer von der größten Unkenntniß der Verhältnisse zeugenden Weise abgelehnt. Erst nachträglich suchte der Kolonialminister dieselben kennen zu lernen, als er im Sommer 1867 die Insel besuchte. Die Helgoländer suchten ihm nochmals alle Mißverhältnisse vorzuführen, es hatte aber auch dies so wenig Erfolg, daß der Minister schließlich erklärte, an eine Aufhebung der Verfassung von 1864 sei gar nicht zu denken.

Was blieb den armen Inselanern nun noch übrig zu thun? Von Natur die loyalsten Staatsbürger, griffen sie nun zum Mittel der Steuerverweigerung. Das schien endlich doch einigen Eindruck zu machen. Die Verfassung von 1864 wurde mit derselben Plöchlichkeit, mit der sie ertheilt war, wieder aufgehoben und es sollten wieder neue Einrichtungen geschaffen werden. Das geschah jedoch abermals ohne Zuziehung einer Landesvertretung. Als Probe, welcher Art die Verfassung vom 29. Februar 1868 ist, dient z. B. der Art. 3, wonach der Gouverneur „von Zeit zu Zeit Gesetze machen kann für die Ruhe, Ordnung und gute Regierung der Insel,“ oder der Artikel, wonach der Gouverneur das Recht hat, alle Beamten und öffentlichen Diener, Geistliche, Richter und Magistrate zu ernennen, und zwar — „alle nur auf die Dauer des Gefallens“. Und wie wenig unter der neuen Verfassung reformirt worden, geht unter Anderem daraus hervor, daß ein englischer Unteroffizier, welcher das Deutsche und Helgoländische weder sprechen noch lesen kann, zum Unterrichter ernannt worden ist.

Wenige der deutschen Badegäste auf Helgoland werden Neigung gehabt haben, sich ihre Kur durch Beschäftigung mit diesen unerquicklichen Dingen stören zu lassen, die sie ja auch nichts angehen. Aber Professor Taylor aus Cambridge, der in Hamburg 1876 von den Zuständen hörte, besuchte die Insel, eigens um sich von der Wahrheit zu überzeugen, denn er glaubte nicht, daß unter der englischen Herrschaft so etwas möglich sei. Er fand indeß Alles vollkommen bestätigt und kehrte voll größten Unwillens heim. Dann suchte er sich beim Kolonialamte Einsicht in den Vertrag von 1807 zu verschaffen, dieses schlug aber das Begehren rundweg ab. Darauf brachte er die Sache in englischen Blättern zur Sprache und veranlaßte auch den Lord Roseberry, im März 1876 im Oberhause die Vorlegung jenes Vertrags zu verlangen. Der Kolonialminister lehnte abermals ab und hatte die Kühnheit, den Peers zu versichern, die Verfassung von 1864 habe für Helgoland die glücklichsten Erfolge gehabt.

Das war jedoch zu stark; zwei Deutsche, welche die Dinge weit besser kannten, erhoben hiergegen öffentlich Widerspruch: Herr Münzel auf Helgoland, welcher den obigen Vertrag der Oeffentlichkeit übergab und der deutsche Reichs- und preussische Landtagsabgeordnete Dr. Fr. Detler, welcher in der Kölnischen Zeitung 1876 auftrat. Nun erschien auf der anderen Seite eine halbamtliche Denkschrift, welche den Erlaß der Verfassung von 1868 mit der Steuerverweigerung und mehreren bis dahin bestandenen Mißständen entschuldigte, die jedoch lediglich durch das ungeschickte Verfahren der englischen Regierung und Gouverneure veranlaßt waren.

So steht die Sache noch. Die Inselaner leiden noch immer unter den

traurigsten Rechts- und Verfassungsverhältnissen; alle ihre Mittel sind erschöpft. Da ist in diesen Tagen Dr. Detker, der früher lange Zeit als Verbannter auf Helgoland lebte und schon 1855 eine Schrift über die Insel herausgegeben hat, mit einer zugleich deutsch und englisch erschienenen Schrift unter dem Titel „Verfassung und Recht auf Helgoland“ (Stuttgart 1878) aufgetreten. Er nennt die Schrift einen „Appell an die öffentliche Meinung in England“ und legt, gestützt auf die genauesten Mittheilungen, dar, daß auf der Insel, insbesondere seit 1868, eine in der gebildeten Welt unerhörte schrankenlose Willkürherrschaft besteht, und daß die Gerichtseinrichtung dort die schärfste Brandmarkung verdiene.

Möge vorstehender Hinweis dazu beitragen, die öffentliche Meinung auch Deutschland's für die bedrängten Stammesgenossen zu gewinnen!

---

## Die dritte Woche des deutschen Reichstags.

Die Kommission von 21 Mitgliedern, an welche der Entwurf des Sozialistengesetzes am 17. September vom Reichstage zur näheren Prüfung gewiesen wurde, hat, unter fortdauernder Aussetzung der Sitzungen des Reichstags, bei ihrem am 19. September unter dem Vorstize von Bennigsen's begonnenen Beratungen auch in der eben beendeten Woche sich ihrer schwierigen Aufgabe mit großem Fleiße und offenbar mit dem allseitig aufrichtigen Bestreben gewidmet, ein brauchbares, wirkungsvolles Gesetz mit den Regierungen zu vereinbaren. Die Vertreter aller Parteien haben in der Kommission die von der Sozialdemokratie drohenden Gefahren und die Nothwendigkeit, denselben kräftig entgegenzutreten, anerkannt. Die Vertreter derjenigen Parteien, welche im Plenum sich überhaupt ablehnend gegen das Gesetz verhielten, die des Zentrums und der Fortschrittspartei, erklärten sich wiederum für Ergänzungen bestehender Strafbestimmungen für alle Staatsbürger; nach diesem Grundsatz ausgearbeitete selbständige Gesetzesentwürfe sind jedoch nicht vorgelegt worden, obwohl Stauffenberg und Laszker hierzu provoziert hatten. Eine aus 7 Nationalliberalen und 6 Konservativen bestehende Mehrheit entschied sich für ein Spezialgesetz, und selbst ein Mitglied des Zentrums mußte zugeben, daß vorbeugende Maßregeln nicht zu umgehen seien. Nachdem jene Entscheidung getroffen, haben sich auch die Mitglieder der grundsätzlich ablehnenden Richtungen an den Arbeiten betheiliget.